

# Satzung

des

## **Bundesverband des Unfallwagenhandels BVUH e. V.**

(verabschiedet anlässlich der Gründungsversammlung am 19. 11. 2003 in Neuss)

### **§ 1 - Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband des Unfallwagenhandels BVUH e. V. .
2. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Berlin eingetragen.
3. Sitz des Verbandes ist Berlin.

### **§ 2 - Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung der fachlichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Interessen qualifizierter Unfallfahrzeughändler in Deutschland. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  1. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
  2. Festlegen, Kommunizieren und Weiterentwickeln von Mindeststandards
  3. Fortbildungsangebote mit Prüfungen und anerkanntem Abschluss
  4. Vereinbarungen mit der Marktgegenseite zur Vorgehensweise bei Problemfällen
  5. Einrichten einer Schiedsstelle für solche Fälle
  6. rechtliche Beratung in berufsspezifischen Angelegenheiten
2. Der Verband finanziert sich über die in § 7 näher aufgeführten Beiträge.
3. Der Verband darf aus seiner Tätigkeit heraus keinen wirtschaftlichen Gewinn erzielen und sich nicht parteipolitisch betätigen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Dem Verband können natürliche und juristische Personen beitreten, die gewerbsmäßig mit Unfallfahrzeugen handeln und dem Anforderungsprofil des Verbandes, das Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechen.
2. Ohne Stimmrecht und Wahlrecht gehören dem Verband an
  - Anwärter
  - fördernde Mitglieder

3. Nach Aufnahme in den Verband gilt eine 24-monatige Probezeit (Anwartschaft) innerhalb der der Vorstand oder das Mitglied die Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen für beendet erklären können.
4. Alle Beratungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft unterliegen der **Schweigepflicht**.

#### **§ 4 - Aufnahmeverfahren**

1. Über die **Aufnahme** der in § 3 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Bewerber haben alle **Auskünfte** zu erteilen, die zur Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme erforderlich sind.
3. Wird ein **Aufnahmeantrag abgelehnt**, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
4. Wird ein **Aufnahmeantrag angenommen**, erhält der Bewerber von der Geschäftsstelle einen schriftlichen Bescheid.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Bewerber alle Mindestvoraussetzungen erfüllt.

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf **Information, Beratung und Unterstützung** durch den Verband in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.
2. Mitglieder des Verbandes dürfen nach schriftlicher Bestätigung ihrer Mitgliedschaft durch die Geschäftsstelle den Zusatz BVUH führen.
3. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Der Vorstand legt die Mindestanforderungen an Art und Umfang der Fort- und Weiterbildung fest.
4. Mit dem Eintritt in den Verband erkennen die Mitglieder die Satzung und alle sonstigen Bestimmungen des Verbandes und seiner Gremien als für sie verbindlich an. Sie haben den Vorstand unverzüglich zu verständigen, wenn Anfragen an Sie gestellt werden, die für den Unfallwagenhandel von Bedeutung sind und die die Aufgaben und Ziele des Verbandes berühren könnten.

#### **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet.
2. **Austritt**
  - a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Frist erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

- b) Mit Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Posten bzw. Funktionen, die es innerhalb des Verbandes oder durch den Verband bekleidet hat, und das Recht zur Führung des Zusatzes „BVUH“.
- c) Der Vorstand kann Abweichungen von der Kündigungsfrist genehmigen.

### 3. Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
- b) Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Mitglied verbandsschädigend verhält, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder trotz Zahlungsaufforderung länger als drei Monate den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- d) Der Vorstand hat vorher dem auszuschließenden Mitglied die Vorwürfe bekannt zu geben und das Mitglied zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen aufzufordern.
- e) Das Mitglied muss mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, die über den Ausschluss beschließt, zu dieser Sitzung eingeladen werden.
- f) Alle Mitteilungen in diesem Ausschlussverfahren erfolgen durch eingeschriebenen Brief, soweit es sich nicht um mündliche Verhandlungen in der Vorstandssitzung handelt.
- g) Die Anrufung ordentlicher Gerichte im Ausschlussverfahren ist ausgeschlossen.

### § 7 - Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine **Aufnahmegebühr**, eine **Prüfungsgebühr** und einen **Mitgliederbeitrag**, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der **Mitgliederbeitrag** ist am 01.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er kann in vier Raten bezahlt werden.
3. Die **Aufnahmegebühr** ist mit Antragstellung zur Zahlung fällig.
4. Bei Neuaufnahmen wird der **Mitgliederbeitrag** bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres nach der Anzahl der Monate berechnet, in welchen die Mitgliedschaft besteht. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
5. Über **Ausnahmeregelungen** entscheidet der Vorstand.

### § 8 - Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Jedes Mitglied verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche an das **Verbandsvermögen** und auch auf Rückzahlung geleisteter Beträge irgendwelcher Art.

## § 9 - Organe des Vereins

**Organe** des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## § 10 - Der Vorstand

1. **Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

- a) Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Schatzmeister
- d) 3 Beisitzer

2. Den **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** bilden der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. **Wahl** des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in 4 getrennten Wahlgängen (a. Präsident, b. Vizepräsidenten, c. Schatzmeister, d. weitere Vorstandsmitglieder) in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder muss in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt werden.
- b) Die Liste der Kandidaten muss mit der Tagesordnung den Mitgliedern vorgelegt werden.
- c) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied außerplanmäßig aus, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatz wählen. Der Termin für die Neuwahl des gesamten Vorstandes ändert sich nicht.

4. **Beschlussfähigkeit** des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder vertreten sind.
- b) Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- c) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Der Präsident leitet die **Vorstandssitzungen** und lädt hierzu ein. Er kann sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

6. Außerdem muss eine Vorstandssitzung dann einberufen werden, wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies wünschen.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung den **Jahresbericht**.
8. Der **Schatzmeister** verwaltet das Vermögen des Verbandes. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Für den Geldverkehr wird ihm durch den Vorstand eine begrenzte Vollmacht erteilt.
9. Der Vorstand kann für die Durchführung der Geschäfte eine **Geschäftsstelle** unterhalten und einen **Geschäftsführer** einsetzen. Der Sitz der Geschäftsstelle kann vom Sitz des Vereins abweichen. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

### **§ 11 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das **höchste Organ** des Vereins. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern 3 Monate vorher bekannt gegeben werden.
3. **Weitere Mitgliederversammlungen** sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder Antrag auf Einberufung stellen.
4. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss 3 Wochen vorher zur **Post** gegeben sein. Werden Satzungsänderungen beantragt, muss die Einladung mindestens 5 Wochen vorher zur Post gegeben werden.
5. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist.
7. **Anträge** zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern eingereicht werden. Sie müssen spätestens 7 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Alle Anträge, Vorschläge und Berichte müssen einzeln begründet und mit Unterlagen vorgelegt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Kosten für die Herstellung bzw. Vervielfältigung der Unterlagen dem Antragsteller auferlegt werden.

### **§ 12 - Beschlüsse und Abstimmungen**

1. **Beschlüsse** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. **Abstimmungen** innerhalb des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch erfolgen, sofern sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.

### **§ 13 - Stimmübertragungen**

1. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann nur fünf Stimmübertragungen annehmen.
3. Die Übertragungsvollmachten müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

4. Für Sitzungen des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied sein Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

#### **§ 14 - Rechnungsprüfung**

1. Die **Rechnungsprüfung** erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die für jeweils 3 Jahre aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Außerdem werden zwei Vertreter gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis Ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus die Prüfung auch einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen und diesen vor der Mitgliederversammlung referieren zu lassen.

#### **§ 15 - Misstrauen**

Auf Antrag von mindestens 30% der bei Wahlen stimmberechtigten Mitglieder (Einzelunterschrift) kann auf einer Mitgliederversammlung ein **Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt** werden, wenn sich  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und vertretenen, bei Wahlen stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag anschließen. Der Antrag ist satzungsgemäß einzubringen und schriftlich zu begründen (Beweismaterial usw.).

#### **§ 16 - Entschädigung**

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Sie werden nicht bezahlt.
2. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Kosten können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

#### **§ 17 - Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

#### **§18 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Eine Stimmübertragung bei der Auflösungsabstimmung ist nicht zulässig.
3. Diese Versammlung muss mindestens drei Monate vorher per Einschreiben mit Rückschein einberufen worden sein.
4. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes.
5. Die Außenstände des Verbandes werden einem Rechtsanwalt zum Einzug übergeben

### **§ 19 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin (Sitz des Registergerichts).

### **§ 20 - Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.

### **§ 21 – Salvatorische Klausel/Berufsbild**

1. Sind **einzelne Bestimmungen** dieser Satzung **unwirksam**, wird der Vorstand ermächtigt, zur erforderlichen Eintragung der Satzung im zuständigen Vereinsregister Änderungen zu beschließen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
2. Das Anforderungsprofil des BVUH ist Bestandteil dieser Satzung in der jeweils aktuellen Fassung.

## Anlage 1

### **Anforderungsprofil des Bundesverbandes des Unfallwagenhandels e. V.**

Die Mindest-Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Bundesverband des Unfallwagenhandels BVUH definieren sich wie folgt:

1. Sicherstellung der Erreichbarkeit des Betriebes zu geschäftsüblichen Zeiten in verhandlungssicherem Deutsch
2. Persönliches Aufnahmegespräch mit dem Vorstand bzw. den Aufnahmebeauftragten des Vorstandes des Verbandes
3. Bonitätsnachweis (Schufa-Auskunft)
4. Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
5. Ordnungsgemäßer Gewerbenachweis
6. Mindestens 5-jährige Tätigkeit im Unfallwagenhandel sowie mindestens 2-jährige Vertragspartnerschaft bei einer durch den Verband anerkannten Restwertbörse
7. Referenznachweis (Versicherungswirtschaft, Restwertbörsen, Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte)
8. Mindestens € 500.000 Jahresumsatz im Unfallwagenhandel oder mindestens 30 Fahrzeuge pro Monat
9. Verpflichtung zur Teilnahme am Einzugsverfahren zu Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Prüfgebühren
10. Unterwerfung unter die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Verbandes, z.B. ordnungsgemäße Einkaufs- und insbesondere Verkaufsabwicklung